



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

14.11 - 12230/ 1-8 (§ 12a)

Hannover, 25.02.2019

Aufenthaltsrecht; Wohnsitzregelung für anerkannte und aufgenommene Flüchtlinge nach § 12a Aufenthaltsgesetz

Evaluierung

der in den Städten Delmenhorst, Salzgitter und Wilhelmshaven
geltenden „lageangepassten Wohnsitzauflage“
nach § 12a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz

INHALT

I. Einführung einer gesetzlichen Wohnsitzregelung für anerkannte und aufgenommene Flüchtlinge auf Bundesebene	2
II. Aktuelle Rechtslage	3
III. Umsetzung der Wohnsitzregelung in Niedersachsen	7
IV. Evaluierung: Rahmenbedingungen	8
V. Evaluierung: Berichte der Städte Delmenhorst, Salzgitter und Wilhelmshaven	9
VI. Evaluierung: Zusammenfassung der Berichte der Städte Delmenhorst, Salzgitter und Wilhelmshaven	25
VII. Evaluierung: Berichte der übrigen kommunalen Ausländerbehörden	26
VIII. Evaluierung (Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport)	27
a) Auswertung „Auswirkung der Migration auf den niedersächsischen Arbeitsmarkt“	27
b) Wirksamkeit der Wohnsitzregelung unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen Migrationentwicklungen	30
c) Integrationspolitischer Bedarf nach einer Fortschreibung der lageangepassten Wohnsitzregelung	30
d) Erfahrungen mit der Verfahrensgestaltung und den Wirkungen der Wohnsitzregelung	30
e) Akzeptanz der lageangepassten Wohnsitzregelung durch die Betroffenen	30
f) Auswirkungen auf die übrigen kommunalen Ausländerbehörden	30
IX. Fazit	31

I. Einführung einer gesetzlichen Wohnsitzregelung für anerkannte und aufgenommene Flüchtlinge auf Bundesebene

Bei der „Wohnsitzauflage“ handelt es sich um eine verwaltungsrechtliche Nebenbestimmung, mit der eine Person verpflichtet wird, ihren ständigen Wohnsitz an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten räumlichen Bereich zu nehmen.

Hiervon zu unterscheiden ist die „räumliche Beschränkung“, in weiten Teilen auch bezeichnet als „Residenzpflicht“. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Nebenbestimmung, mit der einer Person verboten wird, einen bestimmten räumlichen Bereich – bspw. den einer Stadt oder eines Landkreises – auch nur vorübergehend zu verlassen.

Schon immer unterlagen Asylsuchende, Geduldete und Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel einer allgemeinen Wohnsitzauflage, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können.

Noch bis Anfang des Jahres 2008 wurden auch anerkannte Flüchtlinge mit einer solchen Wohnsitzauflage belegt. Diese Praxis wurde beendet, nachdem das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hatte, dass gegenüber diesem Personenkreis verfügte Wohnsitzauflagen jedenfalls dann gegen die Genfer Flüchtlingskonvention verstoßen, wenn sie ausschließlich dem Zweck einer gleichmäßigen fiskalischen Lastenverteilung dienen; das Gericht sah Wohnsitzbeschränkungen in diesen Fällen lediglich dann als zulässig an, wenn sie aus integrationspolitischen Aspekten erforderlich sind.¹ In ähnlicher Weise urteilte später auch der Europäische Gerichtshof.²

Vor diesem Hintergrund wurden seit dem Jahr 2008 auch gegenüber bedürftigen anerkannten Flüchtlingen keine Wohnsitzauflagen mehr verfügt.

Acht Jahre später schuf der Bundesgesetzgeber mit dem im August 2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz³ eine rechtliche Grundlage für die (Wieder-)Einführung der Wohnsitzauflage für anerkannte und aufgenommene Flüchtlinge.

¹ BVerwG, Urteil vom 15.01.2008, 1 C 17/07 (NVwZ 2008, 796)

² EuGH, Urteil vom 01.03.2016, C-443/14, C-444/14 (NVwZ 2016, 445)

³ Integrationsgesetz vom 31.07.2016 (BGBl. I S. 1939, [Link](#))

II. Aktuelle Rechtslage

Der maßgebliche neu in das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) § 12a hat folgenden Wortlaut:

§ 12a AufenthG – Wohnsitzregelung

(1) Zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland ist ein Ausländer, der als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden ist oder dem nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt, oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht.

(2) Ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt und der in einer Aufnahmeeinrichtung oder anderen vorübergehenden Unterkunft wohnt, kann innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung oder Aufnahme längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist zu seiner Versorgung mit angemessenem Wohnraum verpflichtet werden, seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, wenn dies der Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegensteht. Soweit im Einzelfall eine Zuweisung angemessenen Wohnraums innerhalb von sechs Monaten nicht möglich war, kann eine Zuweisung nach Satz 1 innerhalb von einmalig weiteren sechs Monaten erfolgen.

(3) Zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland kann ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt, innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verpflichtet werden, längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, wenn dadurch

- 1. seine Versorgung mit angemessenem Wohnraum,*
- 2. sein Erwerb hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und*
- 3. unter Berücksichtigung der örtlichen Lage am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit*

erleichtert werden kann.

(4) Ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt, kann zur Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist auch verpflichtet werden, seinen Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort zu nehmen, insbesondere wenn zu erwarten ist, dass der Ausländer Deutsch dort nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen wird. Die Situation des dortigen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

(5) Eine Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 4 ist auf Antrag des Ausländers aufzuheben,

1. wenn der Ausländer nachweist, dass in den Fällen einer Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 an einem anderen Ort, oder im Falle einer Verpflichtung nach Absatz 4 an dem Ort, an dem er seinen Wohnsitz nicht nehmen darf,
 - a) ihm oder seinem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder minderjährigen Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne von Absatz 1 Satz 2, ein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht oder
 - b) der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner oder minderjährige ledige Kinder an einem anderen Wohnort leben,
2. zur Vermeidung einer Härte; eine Härte liegt insbesondere vor, wenn
 - a) nach Einschätzung des zuständigen Jugendamtes Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch mit Ortsbezug beeinträchtigt würden,
 - b) aus anderen dringenden persönlichen Gründen die Übernahme durch ein anderes Land zugesagt wurde oder
 - c) für den Betroffenen aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen.

Im Fall einer Aufhebung nach Satz 1 Nummer 2 ist dem Ausländer, längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist, eine Verpflichtung nach Absatz 3 oder 4 aufzuerlegen, die seinem Interesse Rechnung trägt.

(6) Bei einem Familiennachzug zu einem Ausländer, der einer Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 4 unterliegt, gilt die Verpflichtung oder Zuweisung längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 für den Ausländer geltenden Frist auch für den nachziehenden Familienangehörigen, soweit die zuständige Behörde nichts anderes angeordnet hat. Absatz 5 gilt für die nachziehenden Familienangehörigen entsprechend.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Ausländer, deren Anerkennung oder erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Sinne des Absatzes 1 vor dem 1. Januar 2016 erfolgte.

(8) Widerspruch und Klage gegen Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(9) Die Länder können im Hinblick auf Ausländer, die der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegen, hinsichtlich Organisation, Verfahren und angemessenen Wohnraums durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder andere landesrechtliche Regelungen Näheres bestimmen zu

1. der Verteilung innerhalb des Landes nach Absatz 2,
2. dem Verfahren für Zuweisungen und Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4,
3. den Anforderungen an den angemessenen Wohnraum im Sinne der Absätze 2, 3 Nummer 1 und von Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sowie der Form seines Nachweises,
4. der Art und Weise des Belegs einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach Absatz 1 Satz 2, eines den Lebensunterhalt sichernden Einkommens sowie eines Ausbildungs- oder Studienplatzes im Sinne der Absätze 1 und 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a,
5. der Verpflichtung zur Aufnahme durch die zum Wohnort bestimmte Gemeinde und zu dem Aufnahmeverfahren.

Diese gesetzliche Regelung wird nach bisherigem Stand am 06.08.2019 – drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten – wieder außer Kraft treten (Art. 8 Abs. 5 Integrationsgesetz⁴). Wurde allerdings bis dahin eine Wohnsitznahmeverpflichtung verfügt, gilt diese für die Ausländerinnen und Ausländer nach der Übergangsbestimmung des § 104 Abs. 14 AufenthG fort.

Der Bundesgesetzgeber beabsichtigt allerdings, die mit dem Integrationsgesetz befristet eingeführten Regelungen zu entfristen.⁵

Zusammengefasst sieht die gesetzliche Regelung eine maximal dreijährige Wohnsitzauflage für Ausländerinnen und Ausländer vor,

- die nach dem 31.12.2015 als Asylberechtigte oder Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wurden,
- denen nach dem 31.12.2015 sog. subsidiärer Schutz (im Sinne von § 4 Asylgesetz) gewährt wurde oder
- die nach dem 31.12.2015 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG (Aufnahme aus der Ausland), § 23 AufenthG (Aufnahmeanordnung der Länder oder des Bundes) oder § 25 Abs. 3 AufenthG (festgestelltes Abschiebungsverbot) erhalten haben.

Hiervon ausgenommen sind Personen, die selbst oder deren Ehegatte oder minderjähriges Kind einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Umfang von mind. 730,- Euro/Monat nachgehen. Gleiches gilt bei einer aufgenommenen Berufsausbildung oder einem Studium.

Nach der Regulationsstruktur des § 12a AufenthG sind verschiedene Wohnsitzauflagen zu unterscheiden. Eine Wohnsitznahmeverpflichtung bezogen auf das Land gilt kraft Gesetzes, wohingegen weitergehende Wohnsitznahmeverpflichtungen auf kommunaler Ebene nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen verfügt werden dürfen. Letzteres gilt auch für ein Zuzugsverbot in bestimmte Kommunen.

Im Einzelnen:

- § 12a Abs. 1 AufenthG begründet eine Wohnsitznahmeverpflichtung im Land der im Asylverfahren ergangenen Erstzuweisung auf Basis des Königsteiner Schlüssels. Diese Regelung gilt kraft Gesetz und bedarf daher keiner Einzelfallentscheidung.
- § 12a Abs. 2 AufenthG ermöglicht den Landesbehörden, noch in einer Aufnahmeeinrichtung oder einer anderen vorübergehenden Unterkunft wohnende anerkannte Flüchtlinge regelmäßig innerhalb einer Frist von sechs Monaten zur Sicherstellung der Wohnraumversorgung zur Wohnsitznahme an einem anderen Ort zu verpflichten, wenn dies der nachhaltigen Integration nicht entgegensteht.
- § 12a Abs. 3 AufenthG ermöglicht den Ausländerbehörden, anerkannte Flüchtlinge innerhalb von sechs Monaten

⁴ S. Fußnote 3

⁵ Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes (BR-Drs. 99/19, [Link](#))

nach Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort zu verpflichten, wenn dies der Förderung ihrer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland dient.

Die Entscheidung steht im Ermessen der Ausländerbehörden und setzt voraus, dass durch die Wohnsitzauflage

1. die Versorgung mit angemessenem Wohnraum,
2. der Erwerb hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse und
3. die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

erleichtert werden können.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen und machen deutlich, dass an diese Form der Wohnsitzauflage hohe materiell-rechtliche Anforderungen gestellt werden, da grundsätzlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung alle drei Voraussetzungen positiv festzustellen sind.

Hintergrund hierfür ist, wie eingangs dargestellt, dass Wohnsitzauflagen gegenüber anerkannten Flüchtlingen aufgrund der Rechtsprechung des BVerwG und des EuGH mit Blick auf die Genfer Flüchtlingskonvention und die EU-Anerkennungsrichtlinie ausschließlich dann zulässig sind, wenn sie integrationspolitischen Zielen dienen.

- § 12a Abs. 4 AufenthG ermöglicht anstelle einer positiven Festlegung eines bestimmten Wohnortes die im Ermessen der Ausländerbehörden liegende Bestimmung, dass die betroffene Ausländerin oder der betroffene Ausländer seinen Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort nehmen darf (negative Wohnsitzauflage oder Zuzugsverbot).

Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass an dem Ort, an dem die betroffene Ausländerin oder der betroffene Ausländer seinen Wohnsitz nicht nehmen darf, soziale und gesellschaftliche Ausgrenzung droht. In der Gesetzesbegründung ist von Gebieten mit erhöhten Segregationsrisiken die Rede, in denen Betroffene weitgehend ohne Kontakt mit der Aufnahmegesellschaft leben könnten. Ein gesetzlich vorgesehener Indikator ist, dass zu erwarten ist, dass die Ausländerin oder der Ausländer Deutsch dort nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen wird.

III. Umsetzung der Wohnsitzregelung in Niedersachsen

Zunächst unterlag der beschriebene Personenkreis in Niedersachsen nur der kraft Gesetzes bestehenden Wohnsitznahmeverpflichtung im Gebiet des Landes Niedersachsen (§ 12a Abs. 1 AufenthG).

Folgende Gründe waren dafür ausschlaggebend, auf weitergehende Wohnsitznahmeverpflichtungen – insbesondere die „positive Wohnsitzauflage“ nach § 12a Abs. 3 AufenthG – zunächst zu verzichten:

Eine „positive Wohnsitzauflage“ stellt hohe materiell-rechtliche Hürden auf. Konkret muss für die Betroffenen – erstens – die Versorgung mit angemessenem Wohnraum, – zweitens – der Erwerb hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse und – drittens – die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erleichtert werden können.

Insbesondere zweifelhaft ist hierbei, ob die o. g. Voraussetzungen in vielen Fällen kumulativ vorliegen. So weisen Kommunen, in denen ein hoher Wohnungsleerstand herrscht, meist gleichzeitig eine angespannte Arbeitsmarktsituation auf und umgekehrt. Niedersachsen weist hierbei eine heterogene Struktur auf. Das Ministerium für Inneres und Sport hatte deshalb im Gesetzgebungsverfahren – im Ergebnis leider erfolglos – versucht darauf hinzuwirken, dass die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen so ausgestaltet werden, dass sich die generelle Anwendung der „positiven Wohnsitzauflage“ anbietet.

Eine weitgehende Steuerung mittels Wohnsitzauflage wäre also zumindest davon abhängig gewesen, dass ein Verteilverfahren für anerkannte Flüchtlinge eingeführt wird, das integrationspolitische Parameter enthält, die die gesetzlichen Voraussetzungen widerspiegeln. Da dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände, auf ein solches zusätzliches Verteilverfahren zu verzichten, entsprochen wurde, konnte eine rechtssichere Umsetzung nicht erreicht werden (siehe im Einzelnen: [Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage, LT-Drs. 17-7074](#)).

Ebenso wurde zunächst von einer „negativen Wohnsitzauflage“ (Zuzugsverbot nach § 12a Abs. 4 AufenthG) abgesehen, da der Landesregierung keine Gebiete in Niedersachsen bekannt waren, in denen Flüchtlingen soziale und gesellschaftliche Ausgrenzung droht.

Aufgrund aktueller Entwicklungen im Bereich der Binnenmigration anerkannter bedürftiger Flüchtlinge in die Stadt Salzgitter hatte diese das Land gebeten, nochmals die Möglichkeit der Umsetzung der „positiven Wohnsitzauflage“ nach § 12a Abs. 3 AufenthG zu prüfen, aber zumindest von der Möglichkeit eines Zuzugsverbots Gebrauch zu machen; die Städte Delmenhorst und Wilhelmshaven schlossen sich aufgrund der dortigen Entwicklungen dieser Bitte an.

Eine abermalige Prüfung der „positiven Wohnsitzauflage“ nach § 12a Abs. 3 AufenthG hatte ergeben, dass deren Voraussetzungen aus den o. g. Gründen nicht gegeben sind, allerdings die beschriebene Situation vor Ort ein Zuzugsverbot nach § 12a Abs. 4 AufenthG rechtfertigen kann. Dem Wunsch der Kommunen konnte somit entsprochen werden. Die niedersächsischen Ausländerbehörden sind seit Oktober 2017 angewiesen, von der im Ermessenswege eröffneten Möglichkeit der „lageangepassten Wohnsitzauflage“ bezüglich der Stadt Salzgitter und seit November auch bezüglich der Städte Delmenhorst und Wilhelmshaven Gebrauch zu machen.⁶

⁶ Runderlasse des Ministeriums für Inneres und Sport vom [09.10.2017](#) (nebst [Anlage](#)) und vom [14.11.2017](#)

IV. Evaluierung: Rahmenbedingungen

Im Runderlass vom 09.10.2017 wurde vorgesehen, dass das Ministerium für Inneres und Sport jährlich, erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Erlasses prüft, ob die Voraussetzungen für die „lageangepasste Wohnsitzauflage“ weiterhin vorliegen.

Die hiervon betroffenen Kommunen wurden gebeten, dem Ministerium für Inneres und Sport hierzu rechtzeitig unter Darlegung der seitdem eingetretenen Migrationsentwicklungen über die ggf. weiterhin bestehenden Segregationsrisiken zu berichten.

Dabei sollten folgende Aspekte und Fragen berücksichtigt werden:

- a) Darlegung der seit Erlass der lageangepassten Wohnsitzauflage eingetretenen Migrationsentwicklungen; Einschätzung, ob und inwieweit die Wohnsitzregelung nach § 12a Abs. 4 AufenthG ihren Zweck der Vermeidung von integrationshemmender Segregation erfüllt.
- b) Im Falle der Zweckerfüllung (siehe a):
Durch welche Indikatoren kann dies belegt werden?
- c) Welche integrationspolitischen Maßnahmen wurden seit Inkrafttreten der lageangepassten Wohnsitzregelung ergriffen?
- d) Besteht integrationspolitischer Bedarf nach einer Fortschreibung der lageangepassten Wohnsitzregelung nach § 12a Abs. 4 AufenthG? Und wenn ja, warum?
- e) Wie sind Ihre Erfahrungen mit der Verfahrensgestaltung und den Wirkungen der lageangepassten Wohnsitzregelung? Was ist positiv, was ist negativ?
- f) Wie schätzen Sie die Akzeptanz der lageangepassten Wohnsitzregelung durch die Betroffenen ein?
- g) Haben Sie sonstige Anmerkungen oder Hinweise?

Da die Evaluierung auch die Auswirkungen der Wohnsitzauflage auf die übrigen Kommunen erfassen sollte, wurden die übrigen 49 Kommunen, die ausländerbehördliche Aufgaben wahrnehmen, gebeten, über evtl. Erkenntnisse über die Auswirkungen der lageangepassten Wohnsitzauflage auf sie zu berichten.

V. Evaluierung: Berichte der Städte Delmenhorst, Salzgitter und Wilhelmshaven

Die **Stadt Salzgitter** berichtete einleitend wie folgt:

Die Stadt Salzgitter hat sich frühzeitig konzeptionell auf die Aufnahme von Flüchtlingen vorbereitet. Aufgrund des hohen Wohnungsleerstandes war jedoch ein rasanter Zuzug zu verzeichnen, dessen Quantität alle Strukturen und Einrichtungen extrem überfordert hat.

Die Stadt Salzgitter war durch die Integrierte Sozialstrukturplanung sehr früh in der Lage, sich anhand unterschiedlicher Indikatoren ein differenziertes Bild über die Sozialstruktur und deren Veränderungen zu machen.

Aufgrund des in einigen Stadtteilen leerstehenden Wohnraums konzentriert sich der Zuzug überwiegend auf drei Stadtteile mit sechs Quartieren, die bereits ohne den Zuzug von Flüchtlingen als Brennpunkte eingestuft worden waren.

Dieses Lagebild ist in vielen Bereichen eine wesentliche Grundlage für strategische Entscheidungen. Beim ungehinderten Zuzug in die bereits belasteten Quartiere gab es wegen fehlender gesetzlicher Grundlagen allerdings keine Steuerungsmöglichkeit.

Die Leerstandsquote ist auch aktuell noch sehr hoch und wird auf ungefähr 3.000 Wohneinheiten geschätzt.

Die Sozialstruktur der belasteten Quartiere wird nunmehr durch den erhöhten Zuzug osteuropäischer EU-Bürger weiterhin negativ beeinflusst. Die Belastung der Regelsysteme Kita-Schule-Beratungsstellen ist exorbitant hoch.

Extern sieht sich Salzgitter in der Verantwortung, auf der Grundlage der Bedarfsanalyse vor Ort nicht nur das eigene Angebot weiterzuentwickeln, sondern auch kostendeckende Angebote von Bund und Ländern einzuwerben und einzufordern. Die Bündelung und Abstimmung der Angebote verschiedener Träger auf den tatsächlichen Bedarf erfordert dabei oft selbst erhebliche Ressourcen.

Präventive Arbeit nimmt in der Stadt einen besonderen Stellenwert ein. Die Angebote der Jugendhilfe (Streetworker, Schulsozialarbeit) und des Ordnungsbereichs (personelle Verstärkung der bisherigen Stadtstreife und Neuorganisation in einem kommunalen Ordnungsdienst) sowie die besonderen präventiven Angebote der Polizei (fünf Kontaktbereichsbeamte) werden eng abgestimmt und gebündelt.

Es gibt gute Rahmenbedingungen in der Verwaltung, die bei der bedarfsorientierten Umsetzung helfen, so wird zum Beispiel grundsätzlich ressortübergreifend auf der Basis der Integrierten Sozialstrukturanalyse geplant und gearbeitet.

Die drei Faktoren der datenbasierten strategischen Steuerung, des (ressort-) übergreifenden Ansatzes und der frühen Einbindung der Zivilgesellschaft haben sich in den letzten dreieinhalb Jahren bewährt und werden weiter optimiert.

Dennoch entzieht sich die Entwicklung, verursacht durch den Zuzug von Flüchtlingen und EU-Bürgern aus Osteuropa, der Steuerung durch die Stadt Salzgitter, da keinerlei Zugriff auf die leerstehenden Wohnungen besteht. Dies ist schlicht eine späte Folge der Privatisierung der Wohnungsbestände.

Zu den einzelnen Aspekten und Fragen berichteten die drei Städte wie folgt:

- a) Darlegung der seit Erlass der lageangepassten Wohnsitzauflage eingetretenen Migrationsentwicklungen mit, ob und inwieweit die Wohnsitzregelung nach § 12a Abs. 4 AufenthG ihren Zweck der Vermeidung von integrationshemmender Segregation erfüllt.
 - b) Im Falle der Zweckerfüllung (siehe a):
Durch welche Indikatoren kann dies belegt werden?
-

Stadt Delmenhorst:

Zu diesem Zeitpunkt kann aufgrund der folgenden Zahlen und auch der angehängten Statistik zur Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Delmenhorst nur eine Einschätzung dahingehend abgegeben werden, dass die lageangepasste Wohnsitzauflage – neben der seitens der Stadt ergriffenen Maßnahmen – zumindest dazu beiträgt, eine wesentliche Verschlechterung der Integrationsmöglichkeiten für Geflüchtete zu verhindern. Insbesondere das beigefügte Monitoring der Bevölkerung zeigt, dass trotz der angepassten Wohnsitzauflage die Zahl der Ausländer stetig zunimmt, während die Zahl der deutschen Staatsangehörigen weiterhin abnimmt. Es kann daher vermutet werden, dass ohne Wohnsitzregelung diese Entwicklung in seiner Intensität noch stärker fortgeschritten wäre.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den anderen Fragen verwiesen.

Merkmal	Quelle	Stand						
		31.12.13	31.12.14	31.12.15	31.12.16	30.6.17	31.8.17	31.8.18
Einwohner (HW)	MESO	76.161	76.922	78.501	79.423	79.959	80.268	80.641
Ausländer/innen (HW)	MESO	6.976	7.906	9.717	11.067	11.835	12.141	12.964
Ausländerquote	MESO	9,2%	10,3%	12,4%	13,9%	14,8%	15,1%	16,1%

Merkmal	Quelle	Stand						
							31.8.17	
Personen mit Migrationshintergrund	Mikrozensus						ca. 33%	

		Stand						
		31.12.13	31.12.14	31.12.15	31.12.16	30.6.17	31.8.17	31.8.18
Arbeitslosenzahl								
Gesamt	BA	4.164	4.168	4.215	4.030	4.072	3.981	3.628
Deutsche	BA	3.252	3.173	3.087	2.699	2.740	2.657	2417
Ausländer/innen	BA	912	995	1.128	1.331	1.332	1.324	1211
Arbeitslosenquote								
Gesamt							10,1%	9,2%

		Stand						
		31.12.13	31.12.14	31.12.15	31.12.16	30.6.17	31.8.17	31.7.18
Kinderarmutsquote								
Nicht-Ef. <15 J. in SBG II	BA	3.046	3.072	3.143	2.980	3.208	3.273	3.489
SGB II Empfänger	BA	10.607	10.548	10.765	10.787	11.344	11.479	10.880
Ausländer	BA	2.653	2.712	2.902	3973	4677		
syr., irak., afgh. StAG	BA			527	1286	1978	2149	2331

		Stand						
		31.12.13	31.12.14	31.12.15	31.12.16	30.6.17	31.8.17	31.8.18
Leistungsempfänger nach Asylbewerbergesetz	LÄMMkom	224	347	919	726	501	506	383
Unbegleitete minderj. Ausländer/innen							43	68

Stadt Salzgitter:

Die hohe Zahl an Zuzügen von Menschen aus Krisengebieten seit Beginn der sogenannten Flüchtlingskrise im Jahr 2015 hat die Stadt Salzgitter vor große Herausforderungen in Bezug auf die soziale und ökonomische Integration dieser Menschen gestellt. Standen zum Jahresbeginn 2015 insgesamt 2.015 Flüchtlinge im Transferleistungsbezug, sind es zum 31.07.2018 schon 5.524.

Damit der gewünschten Integration zum Erfolg verholfen und der soziale Frieden in Salzgitter gewahrt werden kann, war der Erlass der negativen Wohnsitzauflage für die Stadt Salzgitter mit Wirkung vom 09.10.2017 ein wichtiger und notwendiger Schritt, der aus Sicht der Stadt Salzgitter jedoch frühzeitiger hätte erfolgen müssen. Wäre eine Wohnsitzauflage, wie mit Schreiben vom 16.12.2016 erbeten, früher erfolgt, wäre die Zahl der Flüchtlinge in 2017 voraussichtlich nicht so stark angestiegen.

Aus Sicht der Ausländerbehörde ist der Zuzug von Flüchtlingen durch die Einführung der negativen Wohnsitzauflage zwar nicht gestoppt, aber zumindest gehemmt worden.

Statistik zur Zahl der Flüchtlinge

Seit März 2017 werden monatliche Statistiken über die Zahl der Flüchtlinge in Salzgitter und zu den Familienzuzügen geführt.

Status	31.12.2016	30.09.2017	31.12.2017	31.07.2018
abgelehnter Asylbewerber	249	204	221	188
Asylberechtigter	50	53	54	61
Angehöriger EU	15	25	26	40
Ausländer	7.045	6.212	6.217	6.214
Abschiebungsverbot § 60 V oder VII 1	56	161	171	183
Asylbewerber	1.130	526	402	409
Bleiberechtler § 23 Abs.2	29	31	37	37
Bleiberechtler § 23 Abs.1	102	102	99	86
Angehöriger v. Deutschen	1.309	1.419	1.437	1.485
EU-Ausländer	4.143	4.930	5.079	5.475
Asyl nach Familiennachzug	-	22	87	154
Familiennachzug Flüchtling	-	1.068	1.056	967
Heimatloser Ausländer	5	4	4	5
Härtefallregelung § 23a	2	3	3	9
Politisch Verfolgter § 60 Abs.1	2.053	2.624	2.704	2.814
subsidiär schutzberechtigt i.S.D. § 4 Abs.1 AsylVfG	254	853	930	1.044
hat Visum (beantragt)	58	32	39	45
Kontingentflüchtling § 23 (2,3) i.V.m. § 24	18	26	26	30
Z-Datei (Asylbewerber)	71	62	8	4
Summe (ohne Z-Datei)	16.518	18.295	18.592	19.246
Summe "Flüchtlinge"	4.072	5.767	5.837	6.031

Entwicklung der Zuzüge seit Inkrafttreten der negativen Wohnsitzauflage:

Zeitraum	Summe Zuzüge	davon				
		Ausland	davon Familiennachzug *	Bundesgebiet	Niedersachsen	Geburten
09.10. - 31.10.17	33	10	4	3	20	0
01.11. - 30.11.17	84	55	44	5	18	6
01.12. - 31.12.17	84	40	34	4	32	8
01.01. - 31.01.18	61	25	6	11	18	7
01.02. - 28.02.18	74	40	12	12	13	9
01.03. - 31.03.18	68	38	8	6	8	16
01.04. - 30.04.18	113	21	14	17	52	23
01.05. - 31.05.18	71	19	11	23	23	6
01.06. - 30.06.18	66	11	5	7	23	25
01.07. - 31.07.18	61	25	7	7	17	12
		* Meldung MI ab Februar 2018				

Daraus ergibt sich folgendes Bild:

Im Jahr **2016** ist die Zahl der Flüchtlinge um **2.320 Personen**, monatlich um durchschnittlich 190, angestiegen.

Im Jahr **2017** sind bis zum Erlass der lageangepassten Wohnsitzauflage **1.021** Flüchtlinge, monatlich im Schnitt 113 Personen mehr, zu verzeichnen gewesen.

Seit Bestand der lageangepassten Wohnsitzauflage **ab Oktober 2017** hat sich die Zunahme der Flüchtlinge bis Ende Juli 2018 auf **264**, monatlich im Schnitt 26, Personen reduziert.

Nachstehende Beispiele werfen ein Blitzlicht auf die Auswirkung des starken Flüchtlingszuzuges auf die Regelsysteme:

Beschulung

Auch im schulischen Bereich, in dem Spracherwerb und Integration in die Bildungssysteme die großen Herausforderungen darstellen, hat die negative Wohnsitzauflage dazu geführt, dass die **Zuzüge schulpflichtiger Kinder mit Fluchthintergrund** in die Stadt Salzgitter seither **signifikant zurückgegangen** sind.

Die Zuzugszahlen von schulpflichtigen Kindern stellen sich für die Jahre 2015 bis 2018 wie folgt dar:

Jahr	2015 (seit 01.05.2015)	2015 mtl.	2016	2016 mtl.	2017	2017 mtl.	2018 (bis 31.08.2018)	2018 mtl.
Fluchthintergrund	234	29,25	868	72,33	408	34	117	14,63

Da neben einem Zuzug von schulpflichtigen Kindern mit Fluchthintergrund auch seit Beginn des Jahres 2018 ein **verstärkter Zuzug von schulpflichtigen Kindern aus den – vorwiegend östli-**

chen – EU-Mitgliedstaaten zu verzeichnen ist, konnte durch den Erlass der negativen Wohnsitzauflage für Schulkinder mit Fluchthintergrund, aber auch durch die Anhebung der Zügigkeit von zwei Grundschulen, die Beschulung im Regelsystem gesichert werden.

Seitdem Menschen beziehungsweise Familien aus Osteuropa nach Salzgitter ziehen, sind die Schulen auch mit einer hohen Zahl von Kindern und Jugendlichen konfrontiert, die alphabetisiert werden müssen.

Aufgrund der hohen flüchtlingsbedingten Belastungen in den Salzgitteraner Schulen fehlt es den Lehrkräften an Ressourcen, sich adäquat osteuropäischen Kindern und Jugendlichen annehmen zu können.

Die Berufsbildenden Schulen in Salzgitter sehen derzeit keine Möglichkeit, Jugendliche mit Alphabetisierungsbedarf aufzunehmen.

Bedarfsgemeinschaften (BG) des Jobcenters mit Fluchthintergrund

Aus der nachfolgenden Übersicht zur Zahl der Bedarfsgemeinschaften insgesamt und der mit Fluchthintergrund ist der Zuwachs in 2016 von 2.187 BG (monatlich 182), in 2017 von 1.703 BG (monatlich 142) und in den ersten fünf Monaten in 2018 von 99 BG (monatlich 20) zu entnehmen.

Regionen	Abfrage aus	Bedarfsgemeinschaften	Personen in Bedarfsgemeinschaften	BG's mit "FLUEX-Personen"	Personen			Anteil BG FFLUEX an Bedarfsgemeinschaften
		Insgesamt			Insgesamt	unter 15 Jahre	15 Jahre - unter 25 Jahre	
		1	2	4	5	6	7	
Salzgitter, Stadt	Januar 2016	5.739	11.577	428	980		199	7,5 %
Salzgitter, Stadt	Juli 2016	6.355	12.728	1.036	2.134	628	479	16,3 %
Salzgitter, Stadt	Januar 2017	6.528	13.620	1.325	3.167	1.080	649	20,1 %
Salzgitter, Stadt	Juli 2017	6.821	14.684	1.708	4.361	1.520	891	25,0 %
Salzgitter, Stadt	Januar 2018	6.785	14.825	1.795	4.870	1.742	956	26,4 %
Salzgitter, Stadt	Mai 2018	6.811	15.023	1.810	4.969	1.785	963	26,5 %

* Daten der Spalte 1-2 sind Statistikzahlen der BA, Daten der Spalten 4-7 beruhen auf internen Controllingzahlen

Die hohe Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit Fluchthintergrund mit einem Anteil von aktuell 26,5 % an allen Bedarfsgemeinschaften bedeutete nicht nur ein starkes Anwachsen der von der Kommune zu tragenden Kosten der Unterkunft, sondern auch eine hohe Belastung des Jobcenters bei der Qualifizierung der arbeitsfähigen Personen für den ersten Arbeitsmarkt.

Stadt Wilhelmshaven:

Die langeangepasste Wohnsitzauflage gilt seit dem 14.11.2017 und ist ausschließlich für Asylbewerber aus Niedersachsen, die nach diesem Termin vom BAMF eine Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter erhalten haben oder bei denen ein Abschiebeverbot festgestellt wurde, anwendbar. Zu vergleichen wäre also die Situation vor und nach Erlass der Auflage.

Die Zuzüge von Ausländern stellen sich wie folgt dar:

2017	a)	1. Quartal	672
	b)	2. Quartal	484
	c)	3. Quartal	621
	d)	4. Quartal	467
2018	e)	1. Quartal	474
	f)	2. Quartal	504
	g)	3. Quartal	521

Wie sich aus den vorgelegten Zahlen ergibt, hat sich die Zahl der Zuzüge gerade gegenüber dem 3. Quartal des Vorjahres reduziert.

Die Aussagekraft der o. a. Zahlen muss natürlich im Ergebnis auch im Kontext zu der bundesweiten Entwicklung der Flüchtlings- und Asylantragszahlen gesehen werden.

Wie Sie selbst mitteilen, liegt der Zuzug nach Wilhelmshaven trotz der Wohnsitzauflage um 25 % höher als im restlichen Niedersachsen.

Ohne die Wohnsitzauflage wäre ein wahrscheinlich noch höherer Prozentsatz an Personen nach Wilhelmshaven gezogen und hätte die Ihnen vorgelegte Zahl von Zuzügen noch erhöht. Nach den Aussagen der Mitarbeiter der ABH wurden weitere Anfragen gestellt, welche jedoch aufgrund der Wohnsitzauflage abschlägig beschieden werden konnten.

Zu dieser Frage übersende ich Ihnen zu Ihrer Information auch die aktualisierte Statistik bzgl. Flüchtlingskinder an Wilhelmshavener Schulen, welche belegt, dass sich die Zahlen - auch während des laufenden Schuljahres - erhöhen.

Schule	Anzahl Stand 9/2017	Schulkin- dergarten	Anzahl Stand 4/2018	Schulkin- dergarten	Anzahl Stand 9/2018	Schulkin- dergarten
GS Altengroden	12		8		7	
GS Finkenburg- schule	8		12		8	
GS Hafenschule	42		40		46	
GS Mühlenweg	59	9	59	9	65	7
GS Rheinstraße	51		60		66	
GS Rüstersiel	8		10		7	
GS Sengwarden	2		2		1	
GS Stadtmitte	51		51		72	
GS Voslapp	10		11		10	
GS Wiesenhof	6		9		8	
Kath. GS St. Martin	6		7		9	

Förderzentrum	0		1		0	
IGS	34		37		40	
NGW*	29		31		25	
OBS Mitte	103		124		137	
OBS MDS	69		82		75	
OBS Franziskus	9		12		13	
Cäcilienchule**	3		3		3	
BBS	158		128		113	
Gesamt	660		687		705	

* Neues Gymnasium Wilhelmshaven, ** Konfessionelles Gymnasium

Wie sich aus dieser Statistik ergibt, ist die Anzahl der Flüchtlingskinder in Schulen in Wilhelmshaven trotz der lageangepassten Wohnsitzregelung auf 705 gestiegen.

- c) Welche integrationspolitischen Maßnahmen wurden seit Inkrafttreten der lageangepassten Wohnsitzregelung ergriffen?
-

Stadt Delmenhorst:

Aufgrund der Vielzahl von Flüchtlingen, die in den vergangenen drei Jahren nach Delmenhorst gezogen sind, wurde frühzeitig, d.h. direkt nach Beginn der Zuwanderungsbewegung, mit integrationspolitischen Maßnahmen begonnen bzw. die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen, massiv ausgebaut, um der Gefahr der sozialen und gesellschaftlichen Ausgrenzung dieses Personenkreises zu begegnen und die bisherige gelingende Integrationsarbeit fortzusetzen bzw. nicht zu gefährden. Hierbei handelt es sich nicht um statische Maßnahmen. Vielmehr werden bestehende Maßnahmen der tatsächlichen Gegebenheiten und Bedarfen angepasst. Einzelne Projekte können hier nicht herausgehoben werden, jedoch stehen Maßnahmen der Familienförderung und der Frühen Hilfen stark im Vordergrund. Im Bereich der Migrationssozialarbeit bestehen Verträge mit verschiedenen Wohlfahrtsverbänden um notwendige Hilfen und Beratungen für diesen Personenkreis zu Verfügung stellen zu können. Ebenfalls wurden beispielhaft Integrationsassistentinnen von der Stadt Delmenhorst ausgebildet. Diese dienen als Schlüsselpersonen in den jeweiligen Communities, um eine Integration weiter voranzutreiben und Hindernisse zu mindern oder zu beseitigen. Beispielhaft stellt auch das Integrationslotsenteam e.V. einen wichtigen Baustein zu gelingenden Integrationsarbeit dar. Alle Maßnahmen bestanden schon vor Inkrafttreten der lageangepassten Wohnsitzregelung, wurden und werden jedoch den aktuellen Bedarfen immer wieder angepasst, sofern die Notwendigkeiten hierzu festgestellt werden.

Stadt Salzgitter:

Die Stadt Salzgitter hat die bereits konzeptionell entwickelten Maßnahmen fortgesetzt. Schon Ende 2013 hat die Stadt Salzgitter im Rahmen des runden Tisches mit Akteurinnen und Akteuren der Stadtgesellschaft gemeinschaftlich ein Zielsystem zur Integration von Flüchtlingen erarbeitet. Eine frühe Einbindung hat zu einer hohen Akzeptanz und einer von allen Akteurinnen und Akteuren getragenen differenzierten Zusammenarbeit beigetragen. Im Rahmen ihres von allen Beteiligten akzeptierten Steuerungsanspruches hat sich die Stadt auch zu einer Begleitung der Ehrenamtlichen mit Fortbildung, Aufgabenkoordination und Beratung verpflichtet. Ein wesentliches städtisches Ziel ist die Vermeidung von Parallelstrukturen sowie die Definition von Schnittstellen und gemeinsamen Handlungsbedarfen. Die gemeinsamen Leitlinien umfassen insbesondere eine Begleitung der Zugezogenen vom ersten Tag an in die Regelsysteme, den Brückenbau in den Alltag und den Spracherwerb.

Ziel ist aber auch, zu einem schonenden Ausgleich zwischen den Interessen der Flüchtlinge und der Herkunftsgesellschaft zu kommen.

Die aufgestellte lebenslaufbezogene Präventionskette ist in der Umsetzung. Die Quantität der Flüchtlinge birgt allerdings Probleme. Zwar ist die Stadt derzeit in der Lage mit Mitteln des Integrationsfonds des Landes einen kleinen Teil im notwendigen Maß umzusetzen, der Aufwand kann jedoch nur teilweise gedeckt werden.

Die Handlungsfelder im Einzelnen:

- *Verstärkung der aufsuchenden Sozialarbeit;*
- *Bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Regelstrukturen im Bereich Bildung und Betreuung;*
- *Investitionen zur Schaffung von zusätzlichen KiTa- und Krippenplätzen;*
- *Ausweiten des Angebotes von Integrationskursen, Bereitstellung von zusätzlichen Sprach- und Schulungsräumen;*
- *Entwicklung von Bildungs- und Qualifizierungshilfen mit dem Jobcenter zur Integration in den Arbeitsmarkt (zum Beispiel Modellprojekt mit „Start in den Lehrberuf“);*
- *Präventionsarbeit im Öffentlichen Raum (Kommunaler Ordnungsdienst, Streetworker, Verknüpfung mit der Polizei);*
- *Unterstützung der Präventionsarbeit in Schulen (ergänzende Schulsozialarbeit);*
- *Präventionsarbeit in Brennpunkten durch die Schaffung von Stadtteiltreffs und starke Ausweitung der niederschweligen Angebotsstruktur; wie aufsuchende soziale Arbeit;*
- *Aufbau eines am Gemeinwesen orientierten Integrationsmanagements.*

Festzustellen ist, dass durch den besonders schnellen Zuzug wegen der großen Wohnungsleerstände erhebliche Anstrengungen unternommen werden müssen, um die notwendigen Angebote für eine gelingende Integration vorhalten zu können. Das betrifft sowohl die städtischen Dienste und Angebote wie auch die Dienststellen des Landes (Schulen, Polizei) als auch die Angebote freier Träger.

Stadt Wilhelmshaven:

Im Jahre 2017 wurden folgende Projekte durchgeführt:

1. *Schaffung von Differenzierungsräumen OBS Stadtmitte (921.069 €, sh. Bescheid vom 12.12.2017)*
2. *Bau Kindertagesstätte Albrechtstraße (1.216.502 €, sh. Bescheid vom 12.12.2017)*
3. *Bau Kindertagesstätte Salzastraße (352.429 €, sh. Bescheid vom 12.12.2017).*

Im Jahre 2018 nachfolgend aufgeführte Projekte verwirklicht:

1. *Maßnahmen zur Qualifizierung im Arbeitsmarkt Integration (881.399 €, sh. Bescheid vom 16.07.2018)*
2. *Wiederinbetriebnahme Außenstandort Oberschule Stadtmitte (beantragt 386.002 €)*

- d) Besteht integrationspolitischer Bedarf nach einer Fortschreibung der lageangepassten Wohnsitzregelung nach § 12a Abs. 4 AufenthG? und wenn ja, warum?
-

Stadt Delmenhorst:

Nach wie vor stellt die Konzentration von Geflüchteten in wenigen Delmenhorster Stadtteilen eine der größten Herausforderung einer gelingenden Integration dar. Im Rahmen des Nachzugs von Familienangehörigen von bereits in Delmenhorst wohnhaften subsidiär Schutzberechtigten, erreicht ein Personenkreis Delmenhorst, der weder der Stadt Delmenhorst noch den mit aufsuchender Migrationsberatung betrauten Wohlfahrtsverbänden bekannt sind. Dieser Personenkreis zieht direkt zu hier bereits wohnende Familienangehörigen. Der Zuzug erfolgt in die bereits besonders stark betroffenen Stadtteile. Insbesondere für diesen Personenkreis besteht ein hoher Bedarf an aufsuchender Migrationsarbeit, da wir hier, entgegen den Geflüchteten, die Delmenhorst zugewiesen wurden, keinen direkten Zugang haben und somit keine Kenntnisse über notwendige Bedarfe im Bereich der Beratung und Unterstützung. Dieser Umstand hat negative Folgen für die zu leistende Integrationsarbeit. Durch den starken Zuzug ist die Stadt Delmenhorst bereits jetzt in der Situation, dass in die Infrastruktur, in der Kinderbetreuung und im Bereich Schule verstärkt investiert werden muss. Dies ist vor dem Hintergrund auch anderer investiver Aufgaben zunehmend unlösbar. Gerade für Kinder aus Flüchtlingsfamilien ist eine Betreuung in einer Kindstagesstätte zum Erlernen der Sprache überaus wichtig. Eine Fortschreibung ist daher notwendig

Stadt Salzgitter:

*Die Fortschreibung der lageangepassten Wohnsitzregelung nach § 12a Abs. 4 AufenthG wird **ausdrücklich begrüßt**.*

*Die aktuelle Situation von circa 3.000 freien **Wohnungen** in bereits von einer großen Zahl von Landsleuten bewohnten Quartieren lässt weiterhin erwarten, dass Flüchtlinge gern nach Salzgitter ziehen würden.*

*Da die überwiegende Zahl der Flüchtlinge aus Syrien stammt, ist mit einer hohen Anzahl von **Familiennachzügen** zu rechnen.*

Auffallend ist ferner, dass die Anzahl der Geburten in den Flüchtlingsfamilien hoch ist und voraussichtlich weiter steigen wird.

*Nach Einschätzung des Jobcenters konnten nach massiven Schwierigkeiten in den Quantitäten der Aufnahmekapazität durch die angebotenen **Alphabetisierungs- und Integrationskurse** bei den Trägern in den Jahren 2016 und 2017 erst in 2018 die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die der vorgegebenen Zeitschienen, erfüllt werden. Daraus folgt in den notwendigen Angebotsketten weiterhin eine defizitäre Versorgungssituation der fortführenden Maßnahmen, welche nicht vor Mitte 2019 aufgelöst werden können.*

*Zudem ist festzustellen, dass sich durch die bekannt hohen Quantitäten **gruppendynamische Prozesse** unter den Kundinnen und Kunden mit Fluchthintergrund im ALG-II-Bezug mit integrationshemmenden Wirkungen durch zunehmend geschlossene Vergemeinschaftungen abzeichnen und eine gesellschaftliche Integration, auch durch arbeitsmarktfördernde Maßnahmen, erschweren.*

*Infolge der hohen Zahl der Kundinnen und Kunden mit Fluchthintergrund steigt auch deutlich der Langzeitbezug an. Im Bereich U 25 (Kundinnen und Kunden ab 15 bis 25 Jahre) erwartet das Jobcenter ebenfalls ein deutliches Anwachsen zum Beispiel für den **Ausbildungsmarkt** – allerdings mit hohen Aufwendungen für eine zielführende Integration auf einem schwierigen lokalen Ausbil-*

*dungs- und Arbeitsmarkt (Arbeitsmarktsituation ohne nennenswerte Steigerungen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in den letzten 4 Jahren). **Insofern ist auch aus qualifizierungs- und arbeitsmarktpolitischer Sicht weiterhin die Notwendigkeit der lageangepassten Wohnsitzregelung auch mittelfristig gegeben.***

Nach aktuellem Stand der Analyse stellen alle beteiligten Institutionen (Stadt, Jobcenter, Arbeitsagentur) sowie die freien Träger der sozialen Arbeit bezüglich der Zielgruppen fest, dass ein großer Teil der beschriebenen Zielgruppen nicht, nicht mehr oder nicht ausreichend von Hilssystemen erreicht wird und daher das Risiko der Entwicklung von Parallelgesellschaften in den Sozialräumen wächst beziehungsweise schon eingetreten ist.

Eine große Gruppe der beschriebenen jungen und älteren Jugendlichen mit Asyl- und Fluchthintergrund, aber auch ein signifikanter Anteil der vergleichbaren Kohorte in der (migrantischen und nicht-migrantischen) Wohnbevölkerung, ist nicht bereit, das breite, aber nicht passgenaue Instrumentarium der Beratungsstrukturen oder aber für sich die Angebote zur Integration in den Arbeitsmarkt nutzbar zu erschließen.

Die vielen speziellen Instrumente (zum Beispiel die rechtskreisübergreifend agierenden Jugendberufsagentur - JBA) konnte noch gar nicht erfolgreich diese Zielgruppe erreichen; beziehungsweise. sind die Kapazitäten für den erforderlichen Beziehungs- und Beratungsaufbau nicht ausreichend. Feststellungen, in welchem Maß und Umfang Betroffenheit in der individuellen Erfahrungsstruktur dieser Jugendlichen - wie unter anderem Kriegs-, Gewalt- und Todeserfahrungen, Verlust Familienangehöriger und Freunde und/oder Milieuhintergründe sowie Zuzug aus Zentren und Peripherie (deutlich entscheidender oder sich stärker auswirkender Faktor bei den Herkunftsländern) - vorliegen, sind aktuell allein schon quantitativ nicht möglich. In der Qualität kann in der notwendigen Tiefe nicht auf mögliche Traumata reagiert und abgestellt werden. Das Erkennen allein schon aus der beschriebenen Quantität ist nicht ausreichend. Ähnliches gilt für die Erfahrungen der migrantischen Wohnbevölkerung und anderer Faktoren in den gleichen Sozialräumen, die einer erfolgreichen Integration entgegenstehen.

Stadt Wilhelmshaven:

Ja, in jedem Falle. Die trotz der lageangepassten Wohnsitzauflage großen Zuzüge lassen vermuten, dass ohne sie noch mehr Flüchtlinge als jetzt nach Wilhelmshaven kommen würden.

- e) Wie sind Ihre Erfahrungen mit der Verfahrensgestaltung und den Wirkungen der lageangepassten Wohnsitzregelung? Was ist positiv, was ist negativ?
-

Stadt Delmenhorst:

Dadurch, dass der großen Mehrheit der im Jahre 2015 und 2016 eingereisten Flüchtlinge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Erlasses am 14.11.2017 bereits erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, entfaltet der Erlass nur für eine begrenzte Gruppe von Flüchtlingen Wirkung. Inwieweit der auch durch die Medien bekannte Zuzugsstopp darüber hinaus die unter § 12a AufenthG fallenden Personengruppen generell davon abhält nach Delmenhorst zu ziehen, ist nicht bekannt. Seit Inkrafttreten des Erlasses sind ca. 300 Flüchtlinge nach Delmenhorst zugezogen, d. h. ca. 30 Personen mtl. im Gegensatz zu 80 – 100 Personen mtl. im Vorjahr. Ursächlich hierfür ist in erster Linie die nur noch geringe Zahl der Zuweisungen. Es wird hier aber davon ausgegangen, dass der Zuzugsstopp durch die lageangepasste Wohnsitzregelung auch einen gewissen Anteil daran hat.

Die lageangepasste Wohnsitzregelung hat erwartungsgemäß zu einer höheren Anzahl von Anträgen nach § 12a Abs. 5 AufenthG geführt. Hierbei stellt sich zum einen die Problematik, dass versucht wird, mit „Schein-Arbeitsverträgen“ die Regelungen des § 12a Abs. 5 auszuhebeln, was wiederum umfangreiche Ermittlungen erforderlich macht, zum anderen ist die Nachhaltigkeit der Arbeitsaufnahme in vielen Fällen fraglich, da eine Beschäftigung nur für einen kurzen Zeitraum befristet ausgeübt oder das Arbeitsverhältnis nach sehr kurzer Zeit wieder aufgelöst wird. Kritisch wird hier auch gesehen, dass das Arbeitsverhältnis oft nicht in der Stadt Delmenhorst, sondern in den Nachbarkommunen besteht, der Wohnsitz dann aber in Delmenhorst angestrebt wird.

Stadt Salzgitter:

Die Erfahrungen mit der Verfahrensgestaltung der lageangepassten Wohnsitzregelung sind gut. Insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Ausländerbehörden funktioniert mittlerweile sehr gut. Bezüglich der Wirkung der lageangepassten Wohnsitzregelung bleibt zunächst festzustellen, dass die Anzahl der monatlich im Durchschnitt mehr in Salzgitter lebenden Flüchtlinge seit dem Inkrafttreten dieser Regelung deutlich zurückgegangen ist – rund 190 Flüchtlinge pro Monat in 2016 mehr auf rund 26 Flüchtlinge pro Monat in 2018 mehr. Ein 100 prozentiger Flüchtlingszuzugsstopp wurde mit Blick auf den rechtmäßigen Familiennachzug und den Zuzug von Flüchtlingen mit Anerkennung vor Inkrafttreten der Regelung nicht erreicht. Gleichwohl war und ist die lageangepasste Wohnsitzauflage notwendig und richtig, um die Integration der bereits in Salzgitter lebenden 6.031 Flüchtlinge zum Erfolg führen und den sozialen Frieden sichern zu können.

Sie hat der Stadtverwaltung und der Stadtgesellschaft die notwendige Atempause verschafft, um ihre wirksame Arbeit erfolgreich fortsetzen zu können.

Stadt Wilhelmshaven:

Die lageangepasste Wohnsitzregelung hätte positivere Wirkungen gehabt, wenn die Regelung nicht nur auf Entscheidungen nach dem 14.11.2017 Anwendung finden würde.

- f) Wie schätzen Sie die Akzeptanz der lageangepassten Wohnsitzregelung durch die Betroffenen ein?
-

Stadt Delmenhorst:

Die Akzeptanz der lageangepassten Wohnsitzregelung durch die Betroffenen ist nach den hier gemachten Erfahrungen gering. Insbesondere wenn Verwandte in Delmenhorst leben, besteht seitens der Betroffenen oft kein Verständnis dafür, nicht nach Delmenhorst ziehen zu dürfen und der Zuzug wird letztlich durch immer weitere Anträge nach § 12a Abs. 5 erzwungen.

Andererseits wird hier davon ausgegangen, dass es auch eine unbestimmte Anzahl von Ausländern, die unter die lageangepasste Wohnsitzregelung fallen und die wegen der Zuzugsbeschränkung davon absehen, ihren Wohnsitz in Delmenhorst zu nehmen, auch wenn dies vielleicht aufgrund bereits hier lebender Verwandter ihr Wunsch wäre, gibt.

Stadt Salzgitter:

Die lageangepasste Wohnsitzregelung wird bei Betroffenen, Stadtverwaltung, Politik und Stadtgesellschaft im Wesentlichen durchgängig akzeptiert.

Stadt Wilhelmshaven:

Die lageangepasste Wohnsitzregelung wird nach den Erkenntnissen der Mitarbeitenden der Ausländerbehörde grundsätzlich von den Betroffenen akzeptiert.

g) Haben Sie sonstige Anmerkungen oder Hinweise?

Stadt Delmenhorst:

Stadt Salzgitter:

*Die Stadt Salzgitter benötigt durch den Zuzug von bisher rund 6.000 Flüchtlingen weiterhin eine **wirksame finanzielle Unterstützung** durch die Landesregierung. Neben dem Beibehalten der Wohnsitzregelung ist eine Verlängerung der finanziellen Unterstützung aus Mitteln des **Integrationsfonds** unerlässlich. Die so finanzierten Maßnahmen wie Ausbau*

- *der Kindertages- und Krippenbetreuung um 516 Plätze allein für Flüchtlingskinder mit einem Investitionsaufwand von 12.900.000 €,*
- *der Schulsozialarbeit,*
- *der aufsuchenden Sozialarbeit,*
- *des Kommunalen Ordnungsdienstes und*
- *die Sicherung der Beratungsarbeit der Wohlfahrtsverbände*

müssen verlässlich über einen längeren Zeitraum fortgeführt werden können.

*Um das Entstehen von Parallelgesellschaften in ohnehin schon sozio-ökonomisch belasteten Quartieren zu vermeiden, wäre ein **städtisches Ankaufprogramm** für maroden Wohnraum und anschließenden Rückbau erforderlich. Dies ist ohne eine finanzielle Unterstützung über den Integrationsfonds allein von der Stadt nicht zu realisieren.*

*Die **Integration in Arbeit** wird aufgrund von noch bestehender Sprachdefizite länger als prognostiziert dauern. Auch werden die Aufwendungen für den bei der Stadt Salzgitter verbleibende Anteil an den **Kosten der Unterkunft** in den nächsten Jahren eher ansteigen als sinken.*

*Um problematischen Mietverhältnissen wie desolate bauliche Zustände oder Wohnungsüberbelegungen nachgehen und für die Bewohnerinnen und Bewohner Alternativen entwickeln zu können, ist auch für Niedersachsen ein **Wohnraumschutzgesetz** erforderlich.*

Stadt Wilhelmshaven:

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass trotz lageangepasster Wohnsitzauflage der Zuzug anhält und dass es einer Fortschreibung der Wohnsitzauflage bedarf.

VI. Evaluierung: Zusammenfassung der Berichte der Städte Delmenhorst, Salzgitter und Wilhelmshaven

Zusammengefasst schildert die **Stadt Delmenhorst**,

dass die lageangepasste Wohnsitzauflage zumindest dazu beiträgt, eine wesentliche Verschlechterung der Integrationsmöglichkeiten für Geflüchtete zu verhindern. Nach wie vor stellt die Konzentration von Geflüchteten in wenigen Delmenhorster Stadtteilen eine der größten Herausforderung einer gelingenden Integration dar.

Seit Inkrafttreten der Regelung zur lageangepassten Wohnsitzauflage sind ca. 300 Flüchtlinge nach Delmenhorst zugezogen, das heißt ca. 30 Personen monatlich im Gegensatz zu 80 bis 100 Personen monatlich im Vorjahr. Nach Einschätzung der Stadt liegt dies zunächst an den deutlich zurückgegangenen Zuweisungen von Asylsuchenden, aber auch an dem Zuzugsstopp. Die Akzeptanz dieser Regelung durch die Betroffenen wird als gering eingeschätzt, weil insbesondere dann, wenn Verwandte in Delmenhorst leben, oft kein Verständnis dafür besteht, selbst nicht dorthin ziehen zu dürfen.

Insgesamt wird ein Fortbestehen der Regelung ausdrücklich begrüßt.

Zusammengefasst bewertet die **Stadt Salzgitter**

die Regelung als wichtigen und notwendigen Schritt, der der Integration dient und den sozialen Frieden in der Stadt wahrt; allerdings hätte dieser Schritt früher erfolgen müssen.

Seit Inkrafttreten der Regelung ist die Zahl der in Salzgitter lebenden Flüchtlinge deutlich zurückgegangen. Die Zuzüge schulpflichtiger Kinder mit Fluchthintergrund sind seither signifikant zurückgegangen, so dass die Beschulung im Regelsystem gesichert werden konnte. Auch aus qualifizierungs- und arbeitsmarktpolitischer Sicht ist die Fortsetzung der Wohnsitzregelung mittelfristig notwendig.

Die Wohnsitzregelung hat der Stadtverwaltung und der Stadtgesellschaft die notwendige Atempause verschafft, um ihre wirksame Arbeit erfolgreich fortsetzen zu können. Da die Regelung auch bei Betroffenen, Stadtverwaltung, Politik und Stadtgesellschaft im Wesentlichen durchgängig akzeptiert wird, wird deren Fortbestehen ausdrücklich begrüßt und gefordert.

Zusammengefasst schildert die **Stadt Wilhelmshaven**,

dass sie sich auch aktuell einem hohen Zuzug anerkannter Flüchtlinge ausgesetzt sieht, der ohne die Wohnsitzregelung vermutlich noch deutlich höher ausgefallen wäre.

Die lageangepasste Wohnsitzregelung hätte (noch) positivere Wirkungen gehabt, wenn die Regelung nicht nur auf Personen anwendbar wäre, die erst nach Einführung der Regelung als Flüchtling anerkannt oder aufgenommen wurden.

Die lageangepasste Wohnsitzregelung wird nach den Erkenntnissen der Mitarbeitenden der ABH grundsätzlich von den Betroffenen akzeptiert.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass trotz lageangepasster Wohnsitzauflage der Zuzug anhält und es einer Fortschreibung der Wohnsitzauflage bedarf.

VII. Evaluierung: Berichte der übrigen kommunalen Ausländerbehörden

Die übrigen 49 Kommunen, die ausländerbehördliche Aufgaben wahrnehmen, wurden gebeten, über evtl. Erkenntnisse über die Auswirkungen der lageangepassten Wohnsitzauflage auf sie zu berichten.

Hiervon haben insgesamt acht kommunale Ausländerbehörden Gebrauch gemacht, die sich wie nachfolgend dargestellt äußerten.

Landkreis Ammerland:

Keine Erkenntnisse.

Landkreis Aurich:

Die Regelung wird von den Betroffenen akzeptiert.

Der Umzug eigentlich der lageangepassten Wohnsitzauflage unterliegenden anerkannten Flüchtlingen wurde in folgendem Umfang zugelassen: Von Aurich nach Delmenhorst in zehn Fällen, nach Salzgitter in neun Fällen und nach Wilhelmshaven in sieben Fällen.

Landkreis Göttingen:

Keine besonderen Auswirkungen bekannt. Die Wohnsitzauflagen werden entsprechend der Regelungen verfügt und es gibt kaum Nachfragen/Anträge auf entsprechende Änderung, um einen Zuzug in eine der drei ausgenommenen Kommunen zu erreichen.

Landeshauptstadt Hannover:

Keine Erkenntnisse. Die Regelung wird von den Betroffenen einfach hingenommen.

Region Hannover:

Bislang keine Anträge auf Änderung der lageangepassten Wohnsitzauflage, um in die Städte Delmenhorst, Salzgitter oder Wilhelmshaven ziehen zu dürfen.

Landkreis Northeim:

Keine Erkenntnisse.

Stadt Osnabrück:

Auf Nachfrage bestätigen Flüchtlinge, dass sie das Bedürfnis haben, in größere Städte zu ziehen, in denen bereits mehrere Personen ihrer Herkunft leben. Zur Begründung wird angeführt, dass neben der allgemein besseren Infrastruktur in größeren Städten die hier bereits lebenden Ausländer der eigenen Herkunft bei der Bewältigung des täglichen Lebens helfen können. Ein großer Vorteil, der darüber hinaus immer wieder angebracht wird, ist die Beseitigung sprachlicher Defizite. Ferner besteht in größeren Städten eher die Möglichkeit, kulturelle Bedürfnisse auszuleben.

Die lageangepasste Wohnsitzauflage schließt drei größere Städte in Niedersachsen aus, in denen die Flüchtlinge ansonsten grundsätzlich diese Möglichkeiten hätten.

Ob dieses jedoch zwangsläufig zu einem vermehrten Zuzug nach Osnabrück führt, kann nicht abgeschätzt werden.

Landkreis Wolfenbüttel:

Es kommt weiterhin vor, dass Personen nach Salzgitter verziehen möchten, es sind jedoch nicht übermäßig viele; dies mag auch an der räumlichen Nähe von Wolfenbüttel und Salzgitter liegen. Ansonsten keine weitergehenden Erkenntnisse.

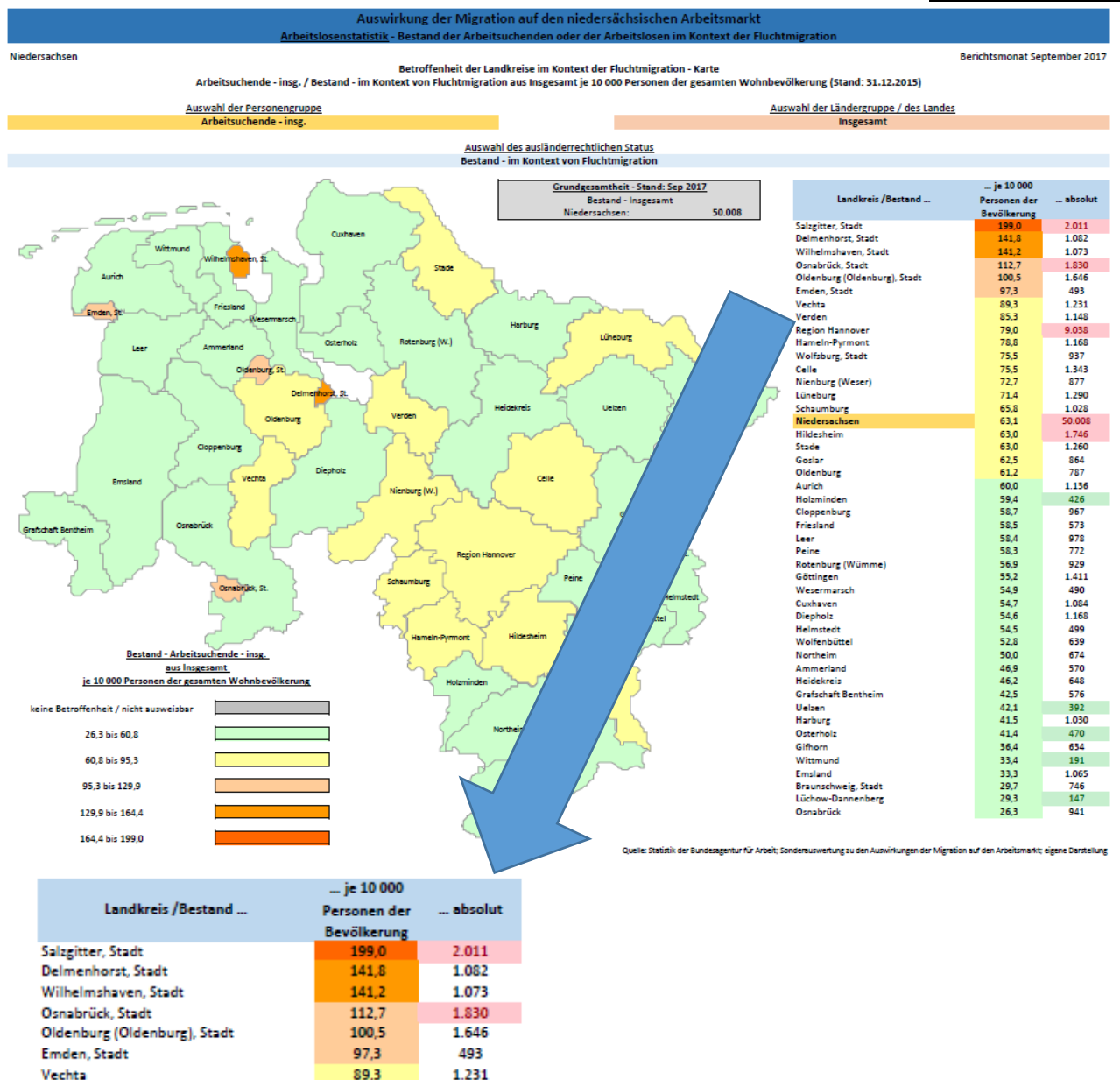
VIII. Evaluierung (Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport)

a) Auswertung „Auswirkung der Migration auf den niedersächsischen Arbeitsmarkt“

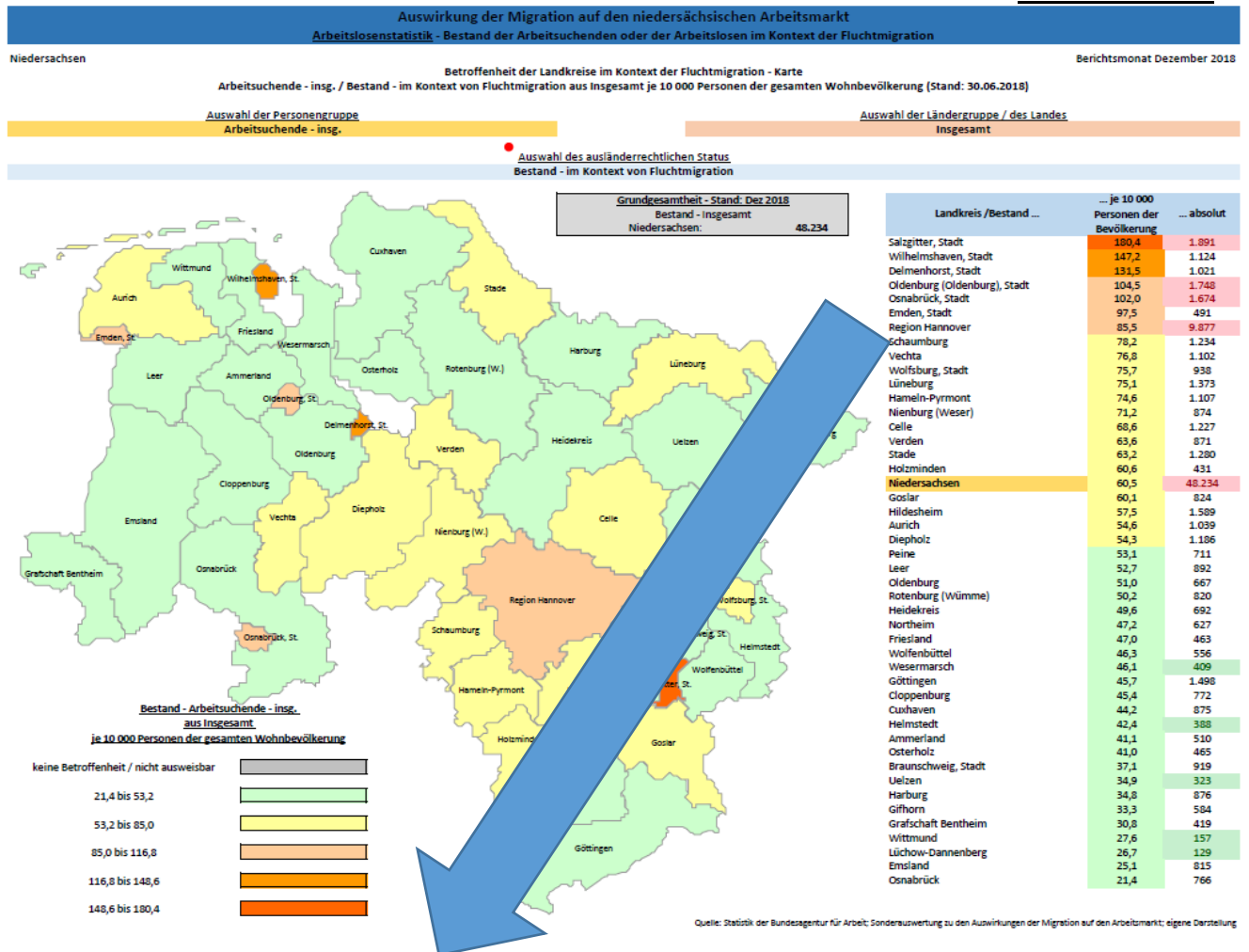
Grundlage der niedersächsischen Wohnsitzregelung waren auch die in der Auswertung „Auswirkung der Migration auf den niedersächsischen Arbeitsmarkt“ des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung dargestellten Zahlen. Die monatlich aktualisierten Daten stellen die Auswirkungen der Zuwanderung von Flüchtlingen und Asylsuchenden für den niedersächsischen Arbeitsmarkt anhand von Daten aus der Arbeitslosen-, der Grundsicherungs- und der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit dar; für Niedersachsen werden aktuelle Zahlen aus der Asylstatistik einbezogen ([Link zur Auswertung](#)).

Der Vergleich der Monate September 2017 und Dezember 2018 ergibt folgendes Bild:

September 2017



Dezember 2018



Landkreis / Bestand ...	... je 10 000 Personen der Bevölkerung	... absolut
Salzgitter, Stadt	180,4	1.891
Wilhelmshaven, Stadt	147,2	1.124
Delmenhorst, Stadt	131,5	1.021
Oldenburg (Oldenburg), Stadt	104,5	1.748
Osnabrück, Stadt	102,0	1.674
Emden, Stadt	97,5	491
Region Hannover	85,5	9.877

Aus diesem Vergleich ergibt sich für die betroffenen Städte folgendes Bild:

Stadt	Arbeitssuchende im Kontext von Fluchtmigration			
	je 10.000 Personen der gesamten Wohnbevölkerung		Insgesamt	
	Sept. 2017	Dez. 2018	Sept. 2017	Dez. 2018
Delmenhorst	141,8	131,5	1.082	1.021
Salzgitter	199,0	180,4	2.011	1.891
Wilhelmshaven	141,2	147,2	1.073	1.124
Niedersachsen	63,1	60,5	50.008	48.234

Veränderung Sept. 2017 / Dez. 2018		
Delmenhorst	minus 7,3 Prozent	minus 5,6 Prozent
Salzgitter	minus 9,3 Prozent	minus 6,0 Prozent
Wilhelmshaven	plus 4,2 % Prozent	plus 4,8 %
Niedersachsen	minus 4,1 Prozent	minus 3,5 Prozent

Hieraus ergibt sich, dass nach Einführung der Wohnsitzregelung die entsprechenden Zahlen in Delmenhorst und Salzgitter im Vergleich zur Gesamtsituation in Niedersachsen überproportional gesunken sind.

Im Gegensatz dazu sind die Zahlen in Wilhelmshaven sogar gestiegen. Die Stadt führt dies darauf zurück, dass allein in knapp 50 Fällen dem Zuzug nach den gesetzlichen Vorgaben des § 12a Abs. 5 AufenthG zugestimmt werden musste, weil die Flüchtlinge unbefristete Arbeitsverträge eines örtlichen Arbeitsvermittlers vorgelegten. Ob die Arbeitsverhältnisse in jedem Fall noch Bestand haben, konnte mangels Zuständigkeit des Sozialamtes der Stadt Wilhelmshaven nicht ermittelt werden.

Unter Berücksichtigung dieses Parameters kann die Wirksamkeit der niedersächsischen Wohnsitzregelung bestätigt werden, da sie in Delmenhorst und Salzgitter überproportionale Begrenzungen zu Folge hatten, während in Wilhelmshaven die überproportionale Erhöhung ohne eine entsprechende Regelung noch deutlich größer ausgefallen wäre.

Zu den im Einzelnen von den betroffenen Städten abgefragten Entwicklungen ergibt sich Folgendes:

b) Wirksamkeit der Wohnsitzregelung unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen Migrationsentwicklungen

Alle drei Kommunen haben berichtet, dass sich die jeweils zur Beurteilung herangezogenen Vergleichswerte verbessert haben bzw., soweit sie sich verschlechtert haben, ohne die Wohnsitzregelung noch in weitaus stärkerem Umfang verschlechtert hätten.

c) Integrationspolitischer Bedarf nach einer Fortschreibung der lageangepassten Wohnsitzregelung

Alle drei Kommunen haben einen hohen integrationspolitischen Bedarf an einer Fortgeltung der Wohnsitzregelung dargestellt und – in unterschiedlichem Umfang – begründet.

d) Erfahrungen mit der Verfahrensgestaltung und den Wirkungen der Wohnsitzregelung

Die Erfahrungen werden als insgesamt gut bewertet. Kritisch wird dagegen bewertet, dass die Regelung zu vermehrten Anträgen nach § 12a Abs. 5 AufenthG geführt hat, den Zuzug im Einzelfall zu erlauben (Delmenhorst). Ebenfalls kritisch gesehen wird von einer Kommune, dass sich die Regelung nicht auf „Altfälle“ bezieht (Wilhelmshaven).

e) Akzeptanz der lageangepassten Wohnsitzregelung durch die Betroffenen

Hier ergibt sich ein unterschiedliches Bild: Während die Stadt Delmenhorst die Akzeptanz der Wohnsitzregelung als eher gering einschätzt, gehen die Städte Salzgitter und Wilhelmshaven von deren hoher Akzeptanz aus.

f) Auswirkungen auf die übrigen kommunalen Ausländerbehörden

Aus dem Umstand, dass (nur) acht Ausländerbehörden davon Gebrauch gemacht haben, über evtl. Erkenntnisse über die Auswirkungen der lageangepassten Wohnsitzauflage auf sie zu berichten, kann zunächst geschlossen werden, dass die Wohnsitzregelung insgesamt zu keinen nennenswerten Besonderheiten außerhalb der Städte Delmenhorst, Salzgitter und Wilhelmshaven geführt haben.

Soweit sich Ausländerbehörden geäußert haben, wurde dieser Eindruck noch verstärkt: So haben nahezu alle festgestellt, dass ihnen keine weitergehenden Erkenntnisse über die Auswirkungen der Regelung vorliegen.

IX. Fazit

Aus Sicht der betroffenen Kommunen, auf die im Rahmen dieser Evaluierung maßgeblich abgestellt wurde und auf die auch mangels eigener Erkenntnisse abzustellen war, hat sich die niedersächsische „lageangepasste Wohnsitzauflage“ insgesamt bewährt und sollte auch künftig zur Anwendung kommen.

Daher ist insgesamt festzustellen, dass die Voraussetzungen für die „lageangepasste Wohnsitzauflage“ weiterhin vorliegen.

Weiterhin kann festgestellt werden, dass sich die in den Städten bestehende besonders Situation nicht kurzfristig verändern wird. Eine weitere Evaluation bereits in einem Jahr erscheint deshalb nicht erforderlich. Vielmehr sollten die betroffenen Kommunen gebeten werden für den Fall, dass soziale und gesellschaftliche Ausgrenzungen in ihren Kommunen nicht mehr zu befürchten sein sollten, unverzüglich zu berichten. Erfolgt kein entsprechender Bericht sollte Ende 2021 erneut evaluiert werden, ob und ggf. inwieweit die lageangepasste Wohnsitzauflage aufrechterhalten werden muss.